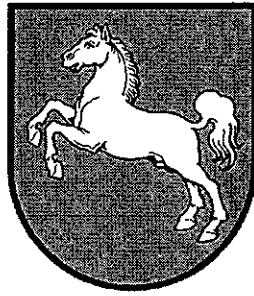


VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 5 A 25/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5209391-461 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
4. Februar 2009 durch die Richterin Dr. Seeringer als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in der Person der Klägerin in Bezug auf Pakistan vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. April 2007 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die 1947 geborene Klägerin ist nach ihren eigenen Angaben pakistanische Staatsangehörige. Im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens begehrt sie die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 AufenthG.

Die Klägerin beantragte bereits im Jahr 1999 erfolglos Asyl. Im Jahr 2002 durchlief sie ohne Erfolg ein erstes Asylfolgeverfahren. Unter dem 15. Dezember 2005 stellte die Klägerin einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 53 Abs. 6 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) beschränkten Antrag. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor: Seit dem Tod ihres Ehemannes im Frühjahr 2005 leide sie an einem ausgeprägten depressiven Syndrom. Hinzu kämen Probleme mit der Wirbelsäule und dem Blutdruck sowie eine Diabetes mellitus Typ 2 - Erkrankung. Sie bedürfe der ständigen ärztlichen Kontrolle und sei nicht mehr in der Lage, zu reisen. Ärztliche Atteste waren dem Schreiben beigelegt.

Mit Bescheid vom 20. April 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 25. Januar 2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, ausweislich einer Auskunft der Deutschen Botschaft sei davon auszugehen, dass die Kosten für die erforderlichen Medikamente bei einer Rückkehr nach Pakistan von der Klä-

gerin selbst zu tragen seien, jedoch eine Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Sozialhilfeträgers (Landkreis Leer) dahingehend vorliege, dass er die für die Beschaffung der Medikamente anfallenden Kosten für die Dauer von zwei Jahren in Höhe von 25 Euro monatlich übernehmen werde. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG seien nicht gegeben. Auch im Wege einer Ermessensentscheidung komme eine Abänderung des ursprünglichen Bescheids nicht in Betracht. Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Klägerin bei einer Rückkehr nach Pakistan sei nicht ersichtlich.

Die Klägerin hat am 8. März 2007 Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt. Sie trägt ergänzend vor: Ihr Gesundheitszustand sei so kritisch, dass das von der Beklagten angestrebte Modell einer Absicherung der Behandlung in Pakistan durch die Kostenübernahme des Landkreises Leer realitätsfremd sei. Familienangehörige in Pakistan, welche sie aufnehmen könnten, seien nicht vorhanden. Aufgrund ihres Alters und ihrer Erkrankungen sei in Pakistan die Wahrung des Existenzminimums gefährdet. Überdies drohe ihr bei einer Rückkehr aufgrund ihres christlichen Glaubens und ihrer Missionarstätigkeit politische Verfolgung. Sie sei seitens Familienangehöriger muslimischen Glaubens bei den Behörden als Missionarin angezeigt worden und deswegen bei einer Rückkehr extremer Gefährdung durch muslimische Extremisten ausgesetzt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20. April 2007 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Pakistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert: Der Vortrag der Klägerin, ihr drohe aufgrund ihrer Missionartätigkeit in Pakistan Verfolgung, rechtfertige die Aufnahme eines weiteren Asylverfahrens nicht. Eine Änderung der Sachlage sei nicht gegeben, da die Klägerin bereits im Rahmen ihres Vorverfahrens angab, zum Christentum übergetreten und deswegen vor ihrer Ausreise aus Pa-

kistan Probleme gehabt zu haben. Christen seien weder zum Zeitpunkt der Ausreise der Klägerin noch seien sie nunmehr einer Verfolgung ausgesetzt. Bezüglich der von der Klägerin vorgetragene Erkrankungen sei ebenfalls festzustellen, dass diese kein Abschiebungsverbot rechtfertigten. Die Erkrankungen seien in Pakistan behandelbar und die Finanzierbarkeit sei aufgrund der Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers gesichert.

Im Oktober 2008 erlitt die Klägerin einen Hirninfarkt. Entsprechende ärztliche Atteste wurden vorgelegt. In dem Bericht des Krankenhauses vom 12. Januar 2009 wird festgehalten, dass die Klägerin auch in Zukunft noch geringe pflegerische Hilfe benötigen werde, in den Dingen des täglichen Lebens jedoch weitestgehend selbständig sein werde. Eine Arbeitsfähigkeit in ihrem Beruf als Hebamme oder Krankenschwester werde in einem überschaubaren Zeitraum nicht erreicht werden können. Vom 8. Dezember 2008 bis voraussichtlich 16. Februar 2009 befindet sich die Klägerin zur stationären Behandlung in einer Rehabilitationsklinik.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie die in der Erkenntnismittelliste des Gerichts aufgeführten Unterlagen Bezug genommen; sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die nach Übertragungsbeschluss der Kammer durch die Einzelrichterin entschieden werden konnte, ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung, dass in ihrer Person in Bezug auf Pakistan die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Die Ablehnung dieser Feststellung im angegriffenen Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Dabei kann hier dahinstehen, ob die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG eingehalten wurde. Auch kann offen bleiben, ob der Vortrag der Klägerin zum Vorliegen eines Abschiebungs-

verbotes aufgrund einer möglichen Verfolgung als Christin zutreffend ist. Denn jedenfalls hat die Klägerin aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes einen Anspruch auf Widerruf der Feststellungen zu § 53 AuslG a. F. im Bescheid vom 25. Januar 2001 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG und einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Das diesbezüglich nach § 49 Abs. 1 VwVfG bestehende Ermessen der Beklagten ist vorliegend auf Null reduziert.

Die Voraussetzungen eines Widerrufs nach § 49 Abs. 1 VwVfG liegen vor. Die ursprünglich rechtmäßige Ablehnung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, auf den hier gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG abzustellen ist, rechtswidrig geworden. Da inzwischen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, müsste auch nicht sofort wieder ein § 60 Abs. 7 AufenthG erneut ablehnender Bescheid erlassen werden (vgl. § 49 Abs. 1 2. Halbsatz VwVfG).

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fordert für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses, dass in dem Zielstaat der Abschiebung für den Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Als erheblich ist die Gefahr dann anzusehen, wenn sich der Gesundheitszustand des Betroffenen wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, als konkret, wenn die Verschlechterung alsbald nach seiner Rückkehr in den Heimatstaat eintreten würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999 - 9 C 2/99 - juris m.w.N.; Nds. Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 12. September 2007 - 8 LB 210/05-juris.).

Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen ist. Erforderlich, aber auch ausreichend ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d. h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Krankheit alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Bedarf der Betroffene zur Abwendung einer im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erheblichen Gefahr einer notwendigen ärztlichen Behandlung oder Medikation und ist diese in dem Zielstaat der Abschiebung wegen des geringen Versorgungsstandes generell nicht verfügbar, so führt dies zum Vorliegen der Voraussetzungen der bezeichneten Vorschrift. Ein zielstaatsbezo-

genes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1/02 - juris) trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (Nds. Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 12. September 2007 - 8 LB 210/05 - juris).

Ein strengerer Maßstab gilt in Krankheitsfällen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausnahmsweise nur dann, wenn zielstaatsbezogene Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG zu qualifizieren sind. Dies kommt allerdings bei Erkrankungen nur in Betracht, wenn es - etwa bei Aids - um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG besteht. In solchen Fällen kann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei verfassungskonformer Anwendung nur dann gewährt werden, wenn im Abschiebezielstaat für den Ausländer landesweit eine extreme zugespitzte Gefahr wegen einer notwendigen, aber nicht erlangbaren medizinischen Versorgung zu erwarten ist, wenn mit anderen Worten der betroffene Ausländer im Fall seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 - juris).

Ob die Anzahl der in Pakistan an identischen Erkrankungen wie die Klägerin leidenden Personen so groß ist, dass diese Personen als eigenständige Bevölkerungsgruppe und die ihnen drohenden Gefahren daher als "allgemein" gelten, kann hier dahinstehen. Denn auch der strengere Maßstab, der im Falle einer allgemeinen Gefahr anzulegen wäre, ist hier erfüllt. Die Klägerin würde im Falle ihrer Abschiebung nach Pakistan gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tode, zumindest aber schwersten Gesundheitsschäden ausgeliefert (zu der Frage, ob Diabetes - eine der Erkrankungen der Klägerin - als allgemeine Gefahr qualifiziert werden muss, vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999 - 9 C 2/99 - sowie VG München, Urteil vom 27. Februar 2008 - M 16 K 07.51082 - juris).

Die Klägerin leidet ausweislich der vorliegenden ärztlichen Atteste u.a. an Hypertonie, Diabetes mellitus Typ 2, einem chronisch degenerativen Wirbelsäulensyndrom und einer

reaktiven Depression und sie erlitt kürzlich einen Hirnschlag, aufgrund dessen sie sich im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch in stationärer Behandlung befand. Sie nimmt diverse Medikamente ein und befindet sich in psychotherapeutischer Behandlung (vgl. das Attest der Ärztin Dr. vom 4. Juli 2006)

Eine zureichende Behandlung der Erkrankungen der Klägerin scheidet zwar nicht daran, dass die erforderliche medizinische Versorgung in Pakistan nicht zu erlangen wäre. In der vom Bundesamt speziell für den Fall der Klägerin eingeholten Auskunft der Botschaft vom 4. Dezember 2006 wird mitgeteilt, dass die Behandlung der Erkrankungen der Klägerin möglich und die Medikamente erhältlich seien.

Bei einer Rückkehr in ihr Heimatland zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre der Klägerin die notwendige Behandlung voraussichtlich jedoch nicht zugänglich. Da eine gesetzliche Krankenversicherung in Pakistan nicht besteht, müsste die Klägerin die notwendigen Medikamente und eine etwaige ärztliche Behandlung selbst bezahlen (vgl. Auskunft der Botschaft an das Bundesamt vom 4. Dezember 2006). Dies würde ihr aller Wahrscheinlichkeit nach nicht möglich sein. Denn sie könnte die dafür erforderlichen finanziellen Mittel mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit nicht aufbringen.

Aufgrund der von der Vertrauensärztin der Botschaft mitgeteilten Arzneimittelpreise berechnete das Bundesamt einen Bedarf von etwa 25 Euro monatlich an Kosten für Medikamente und Arztbesuche. Sollte wegen des Hirnschlags ein erneuter stationärer Aufenthalt der Klägerin erforderlich werden, so müsste sie dafür darüber hinaus pro Tag in öffentlichen Krankenhäusern ca. 17,50 Euro aufbringen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Freiburg vom 30. Oktober 2007).

Die Klägerin würde aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein, diese finanziellen Mittel in Höhe von monatlich mindestens 25 Euro aufzubringen. Dafür, dass die Klägerin begütert ist bzw. über eigene finanzielle Mittel verfügt, um die notwendigen Medikamente zu besorgen, ist nach dem Sachverhalt nichts ersichtlich.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG sind hier auch nicht im Hinblick darauf zu verneinen, dass der Landkreis Leer zugesagt hat, die Kosten der Behandlung der Klägerin für zwei Jahre zu übernehmen. Dies führt lediglich zu einem für § 60 Abs. 7 AufenthG

irrelevanten Hinausschieben einer gleichwohl sicher eintretenden erheblichen Gesundheitsbeschädigung. Denn auch der Maßstab der Extremgefahr, von dem die Einzelrichterin hier ausgeht, setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht voraus, dass der Tod oder die befürchteten schwersten Verletzungen sofort nach der Abschiebung eintreten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Januar 1999 - 9 B 617.99 - juris).

Zur Frage, wie sich eine zeitlich begrenzte Kostenübernahmeerklärung der Ausländerbehörde auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG auswirkt, hat das Verwaltungsgericht Oldenburg im Urteil vom 25. Januar 2008 (1 A 4916/05 - juris) ausgeführt, dass eine solche Verpflichtung zur Kostentragung - die auch dort, wie hier, auf zwei Jahre befristet war - ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur entfallen lasse, wenn mit hinreichender Sicherheit erwartet werden könne, dass danach die erforderliche weitere Behandlung im Zielstaat dem Ausländer zur Verfügung steht. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht hat im Beschluss vom 22. Mai 2008 (13 LA 42/08 - V.n.b.) ausdrücklich bestätigt, dass diese Auffassung der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts abweiche. Dieser Rechtsansicht, dass eine zeitlich befristete Kostenübernahmeerklärung die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur entfallen lässt, wenn auch im nachfolgenden Zeitraum die erforderliche Behandlung im Zielstaat tatsächlich erlangt werden kann, ist auch die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg beigetreten (Urteil vom 24. Juni 2008 - 7 A 1830/06 - juris unter Verweis auf obergerichtliche Rechtsprechung: Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Januar 2007 - 18 E 274/06 - juris; Hessischer VGH, Beschluss vom 23. Februar 2006 - 7 ZU 269/06.A - juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 6. März 2007 - 9 B 06, 30 682 - juris).

Die Einzelrichterin schließt sich dieser überzeugenden Rechtsprechung an. Dies führt dazu, dass für die Klägerin trotz der Kostenübernahmeerklärung des Landkreises Leer für eine monatliche Kostentragung in Höhe von 25 Euro für einen Zeitraum von zwei Jahren weiter eine Gefahr nach § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben ist. Nach dem ärztlichen Attest des Krankenhauses vom 12. Januar 2009 wird die Klägerin aufgrund der Folgen des erlittenen Hirnschlags auch in Zukunft geringe pflegerische Hilfe benötigen. Hinzukommen die diversen anderen Erkrankungen, welche wie etwa der Bluthochdruck und die Diabetes-Erkrankung der ständigen Medikation bedürfen. Eine Therapie mit Medikamenten sowie die erforderlichen begleitenden ärztlichen Untersuchungen werden

daher für die Klägerin ein Leben lang erforderlich sein und damit auch nach Ablauf der zwei Jahre. Dies hat auch die Beklagte nicht in Zweifel gezogen; Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Aussage liegen nicht vor.

Auch liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin binnen zwei Jahren in der Lage sein wird, sich in Pakistan eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen, die es ihr erlaubt, anschließend die Behandlungskosten aus eigenen Mitteln zu tragen. Das jährliche Durchschnittseinkommen in Pakistan beträgt 1043 US-\$ (ca. 805 Euro, also monatlich 67 Euro, vgl. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/Pakistan.html>). Die Behandlungskosten in Höhe von mindestens 25 Euro betragen daher mehr als ein Drittel des im günstigsten Fall zur Verfügung stehenden Geldbetrages, von welchem aber auch alle Lebenshaltungskosten getragen werden müssten. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die Klägerin eine Erwerbstätigkeit aufnehmen könnte, um so ein durchschnittliches Einkommen zu erzielen. Nach dem ärztlichen Bericht des Krankenhauses wird die Aufnahme einer Berufstätigkeit in ihrem ehemaligen Beruf als Hebamme und Krankenschwester aufgrund ihrer Erkrankungen nicht möglich sein. Überdies ist die Klägerin 61 Jahre alt und würde voraussichtlich auch aus diesem Grund Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben. Die Klägerin kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass sie die für die Behandlung ihrer Krankheit erforderlichen Mittel durch die Unterstützung ihrer Familie erlangen könnte. Denn nach den Angaben der Klägerin leben in Pakistan keine Verwandten, welche ihr Unterstützung bieten könnten. Die Einzelrichterin hat keinerlei Veranlassung, an dem dahingehenden Vortrag der Klägerin zu zweifeln.

Bei dieser Sachlage steht der Beklagten daher keine andere Entscheidungsmöglichkeit als die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG mehr offen. Ein Festhalten an der Entscheidung zum NichtVorliegen eines Abschiebungsverbots würde zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen (zu dieser Voraussetzung vgl. Nds. OVG, Urteil vom 12. September 2007 - 8 LB 210/05 - juris; VG Kassel, Urteil vom 20. März 2008 - 3 E 1603/07.A - juris). Das Ermessen der Beklagten dahingehend, ob sie die bestandskräftige Feststellung des Nichtbestehens von Abschiebungshindernissen im Bescheid vom 27. August 2001 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen will, ist auf Null reduziert (vgl. Marx, AsylVfG, 6. Aufl., § 71 Rdnr. 100).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 4 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Dr. Seeringer